



Prüfung Privatrecht I HS 2014

Lösungsschema

Hinweise

Fett Markiertes (insbes. auch fett markierte Artikel) sind für die Erzielung der Punkte zwingend erforderlich, jedoch nicht in jedem Fall ausreichend.

Definitionspunkte werden erteilt für eine richtige Definition des entsprechenden Begriffes. Für Stichworte werden grundsätzlich keine Definitionspunkte erteilt.

Subsumtionspunkte werden erteilt für eine begründete Argumentation mit Bezug auf den Sachverhalt. Aussagen wie „I.c. gegeben.“ erhalten keine Subsumtionspunkte.

Fazitpunkte werden erteilt für die Beantwortung der gestellten Frage. Bei der Frage nach der Rechtslage sollte das Fazit grundsätzlich alle vier Elemente der folgenden Frage beantworten: Wer will was von wem woraus?

Zum besseren Verständnis des Lösungsschemas finden sich stellenweise Erläuterungen (in grau), welche nicht zur geforderten Lösung gehören.

Punkte, welche in Klammern gesetzt sind z.B. (13 + 1 ZP), finden sich auch an anderer Stelle im Lösungsschema und werden insgesamt höchstens einmal vergeben.

Aufgabe 1 (103.5 Punkte; ca. 54%)

Anspruchsmethode	
Es ist zu fragen: Wer will was von wem woraus?	
<p>In Frage kommen somit die folgenden Konstellationen:</p> <p>Ansprüche von K gegen H auf Schadenersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Tierhalterhaftung (Art. 56 OR); • Aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR). <p>Ansprüche von K gegen M auf Schadenersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Vertrag (Art. 97 OR); • Aus Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR); • Aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR). 	
A. Ansprüche von K gegen H	Total Pt 54.5
A.a. Aus Tierhalterhaftung Art. 56 OR	Total Pt 40 + 2 ZP
<p>Gemäss Art. 56 OR haftet der Halter eines Tieres für den Schaden, den dieses anrichtet.</p> <p>Bei Art. 56 OR handelt es sich um eine eigenständige Haftungsnorm. Die Anspruchsgrundlage ist somit nicht Art. 56 i.V.m. Art. 41 OR. In diesen Fällen wird nur der Punkt für Art. 56 OR erteilt, derjenige für Art. 41 OR hingegen nicht.</p>	1
I. Voraussetzungen	
1. Haltereigenschaft	
<p>Halter ist jene Person, welche objektiv betrachtet die tatsächliche Möglichkeit hat, diejenigen Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die nötige Sorgfalt zu wahren, damit durch eigene Aktionen oder Reaktionen des Tieres niemand geschädigt wird (REY¹, N 984; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN², N 251). Entscheidend ist, wer die Verfügungsgewalt über das Tier hat.</p>	1
	1

¹ REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. Auflage, Zürich 2008

² SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, Zürich Basel Genf 2008

Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, wem das Tier dient, wer es nutzt und wer für seinen Unterhalt aufzukommen hat (REY, N 987; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 252).	1
<i>Zwischen T und H ist ein Vertrag über die Schenkung des Welpen zustande gekommen. Dieser ist auch gültig und wurde erfüllt.</i> Eine ausführliche Prüfung erübrigt sich, da der Sachverhalt keine Hinweise auf Probleme bei Zustandekommen, Gültigkeit oder Erfüllung dieses Vertrages enthält.	1
<i>Gemäss SV ist H (aufgrund der Schenkung) Eigentümer von Lassi, er muss daher für Lassi aufkommen und muss objektiv betrachtet die Massnahmen treffen, um die erforderliche Sorgfalt zu wahren. Er hat Verfügungsgewalt über Lassi und ist somit Halter.</i>	1
2. Selbständige Aktion des Tieres Der Schaden ist vom Tier aus eigenem Antrieb angerichtet worden und nicht als willenloses „ Werkzeug “ des Menschen (REY, N 1001; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 249).	1
<i>Lassi reisst sich von der Leine los und rennt K zwischen die Beine. Lassi handelt damit aus eigenem Antrieb und wird nicht von H als Werkzeug benutzt.</i>	1
3. Schaden Ein Schaden ist eine unfreiwillige Verminderung des Vermögens, die in einer Abnahme der Aktiven, Zunahme der Passiven oder in entgangenem Gewinn besteht. Er entspricht nach der sog. Differenzhypothese (Differenztheorie) der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (GAUCH/SCHLUEP ³ , N 3032; HUGUENIN ⁴ , N 867; REY, N 151 ff.; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 18 ff.).	1 1
Allgemeine Bestimmungen zum Schaden finden sich in Art. 42 ff. OR. Gemäss Art. 46 OR hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der Kosten bei einer Körperverletzung. Zu den ersatzfähigen Kosten bei einer Körperverletzung gehören insbesondere auch die Arztkosten (REY, N 229; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 38).	1 1

³ GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./SCHMID JÖRG/EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I und II, 10. Aufl., Zürich 2014.

⁴ HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl., Zürich Basel Genf 2014.

<p>Beim Haushaltschaden handelt es sich um den wirtschaftlichen Wertverlust, der durch die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in einem Haushalt entsteht (REY, N 305; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 27).</p>	1
<p>Dieser Wertverlust ist auszugleichen, unabhängig davon, ob er zum Einsatz einer Ersatzkraft, zu vermehrtem Aufwand der verletzten Person oder deren Angehörigen oder zum Erdulden von Qualitätsverlusten führt (REY, N 305; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 27; BGE 132 III 321, E. 3.1).</p>	1
<p>Es handelt sich beim Haushaltschaden damit um einen „normativen“ Schaden (REY, N 305; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 26).</p>	1
<p>Die Berechnung des Haushaltschadens stützt sich auf die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, um den Stundenaufwand im Haushalt im Einzelfall festzusetzen. Vom Bundesgericht wurde ein Stundenansatz von CHF 25 als eher im unteren Bereich liegend bezeichnet (REY, N 271 f.; BGE 132 III 321, E. 3.1)</p>	1 ZP
<p><i>Gemäss SV hat K Auslagen von CHF 100 für den Arztbesuch und die Medikamente. Da Arztkosten als ersatzfähig gelten, liegt somit ein ersatzfähiger Schaden vor.</i></p>	1
<p><i>Laut SV kann K wegen der verordneten Bettruhe seiner Tätigkeit als Hausmann und Vater nicht nachkommen, d.h. seine Arbeitsfähigkeit im Haushalt ist beeinträchtigt. Es liegt somit ein Haushaltsschaden vor. Dieser lässt sich mangels Angaben im SV nicht beziffern.</i></p>	1
<p>Ein Frustrationsschaden liegt vor, wenn durch das schädigende Ereignis der Nutzen eines bereits bezahlten Aufwandes vereitelt wird (REY, N 389; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 71 f.).</p>	1
<p>Der Frustrationsschaden wird von einem überwiegenden Teil der schweizerischen Lehre und von der Rechtsprechung als nicht ersatzfähig abgelehnt (REY, N 393; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 71 f.; BGE 127 III 403 E. 4.a).</p>	1
<p><i>Bei den Auslagen für die Fahrt nach St. Moritz handelt es sich um einen Frustrationsschaden, da die Fahrt aufgrund des Sturzes nicht wie geplant angetreten werden konnte. Sie ist somit nicht ersatzfähig.</i></p> <p>A.M. vertretbar, wenn der Mindermeinung gefolgt wird, dass Frustrationsschäden ersatzfähig seien.</p>	1
<p><i>Beim Kauf der Ski-Jacke handelt es sich nicht um einen Schaden, da K weiterhin unbeeinträchtigt Eigentum an der Ski-Jacke hat.</i></p>	1

<p>4. Kausalität</p> <p>Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn der entstandene Schaden auf das Verhalten des Schädigers zurückzuführen ist, dieses somit conditio sine qua non für den Schaden ist (REY, N 518; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 80 ff.).</p> <p>Der adäquate Kausalzusammenhang liegt vor, wenn das die betreffende Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen (REY, N 525; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 87 ff.).</p> <p>Konkurrenz von Teilursachen liegt vor, wenn mehrere Ursachen zusammen den Schaden bewirken, jedoch eine dieser Ursachen allein den Schaden nicht herbeigeführt hätte (REY, N 628; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 103).</p> <p>Im Gegensatz zu einer Teilursache liegt eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs vor, wenn die vom Dritten gesetzte Ursache die vom belangten Schädiger zu vertretende Ursache völlig in den Hintergrund drängt (REY, N 633; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 115).</p> <p>Wirken von verschiedenen Schädigern gesetzte Teilursachen zusammen, so haftet jeder Teilverursacher im Verhältnis zum Geschädigten für den ganzen Schaden, wie wenn er ihn allein verursacht hätte (REY, N 633; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 114).</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p><i>Das Verhalten von Lassi und der eisige Boden führen gemeinsam zum Unfall von K. Wäre Lassi K nicht zwischen die Beine gerannt, wäre dieser trotz des eisigen Bodens nicht gestürzt. Umgekehrt gilt, dass ohne den eisigen Boden Lassis Verhalten K nicht hätte stürzen lassen. Es liegen somit konkurrierende Teilursachen vor.</i></p> <p><i>Wäre Lassi nicht K zwischen die Beine gerannt, wäre dieser nicht gestürzt und hätte sich nicht verletzt. Die natürliche Kausalität ist damit gegeben.</i></p> <p><i>Da es sich um eine Teilursache handelt, ist der eisige Boden bei der Adäquanz zu beachten. Grundsätzlich erscheint ein Hund, welcher einem Menschen zwischen die Beine rennt, als geeignet, diesen Menschen auf eisigem Boden stürzen zu lassen. Damit ist die adäquate Kausalität gegeben.</i></p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>

<p>5. Widerrechtlichkeit</p> <p>Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der vorherrschenden Lehre liegt nach der sogenannten objektiven Widerrechtlichkeitstheorie dann Widerrechtlichkeit vor, wenn eine Schadenszufügung gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, indem entweder ein absolutes Recht des Geschädigten beeinträchtigt (Erfolgsunrecht) oder eine reine Vermögensschädigung durch Verletzung einer einschlägigen Schutznorm bewirkt wird (Verhaltensunrecht) (REY, N 670 ff.; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 136 f., 146, 161).</p> <p>Zu den absoluten Rechten zählt der Leib bzw. das Recht auf physische Integrität (REY, N 688; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 150).</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><i>In casu erleidet K aufgrund des Sturzes eine Prellung und ist damit in seiner physischen Integrität beeinträchtigt. Es liegt die Verletzung eines absoluten Rechts vor. Die Widerrechtlichkeit ist damit gegeben.</i></p> <p><i>Laut SV ist im Park ein Schild „Hunde an die Leine“ aufgestellt. Diese hoheitliche Anordnung dient wohl u.a. zum Schutz von Personen vor Schäden durch Hunde, welche nicht angeleint sind. Indem H die Leine von Lassi nicht genügend festhält, verletzt er diese Schutznorm. Die Widerrechtlichkeit wäre somit auch in diesem Sinne gegeben.</i></p>	<p>1</p> <p>1 ZP</p>
<p>6. Entlastungsbeweis</p> <p>a) Sorgfaltsbeweis</p> <p>Der Tierhalter kann sich von seiner Haftung befreien, indem er beweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres angewendet hat (Art. 56 OR; REY, N 1012; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 254).</p> <p>Erforderlich ist die objektiv gebotene Sorgfalt (REY, N 1012; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 254).</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><i>Lassi konnte sich von der Leine reissen, da H die Leine nur locker hielt. Die objektiv gebotene Sorgfalt verlangt, dass die Leine genügend fest gehalten wird, dass der Hund sich nicht entreissen und K stürzen lassen kann. Zudem sind Welpen in der Regel noch ungesittet, weshalb sie eher fest zu halten sind. H hat somit die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet und der Sorgfaltsbeweis wird ihm misslingen.</i></p>	<p>1</p>
<p>b) Befreiungsbeweis</p> <p>Der Tierhalter kann sich von seiner Haftung befreien, indem er beweist, dass der Schaden auch bei Beachtung aller Sorgfalt eingetreten wäre (Art. 56 OR; REY, N 1020; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 256).</p>	<p>1</p>

<i>Hätte H die gebotene Sorgfalt aufgebracht und die Leine genügend fest gehalten, so hätte sich Lassi nicht losreissen und K nicht zwischen die Beine rennen können. Der Entlastungsbeweis misslingt somit ebenfalls.</i>	1
<p>7. Verschulden</p> <p>Bei Kausalhaftungen ist das Verschulden nicht zu prüfen. Wird dies dennoch geprüft, werden nur Definitionspunkte erteilt.</p>	
<p>8. Verjährung</p> <p>Die relative Verjährungsfrist für einen Haftpflichtanspruch beträgt ein Jahr und beginnt in jenem Zeitpunkt, in welchem der Geschädigte von seinem Anspruch Kenntnis erhält (Art. 60 Abs. 1 OR).</p> <p>Die absolute Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre nach Entstehung des Haftpflichtanspruchs (Art. 60 Abs. 1 OR).</p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p>
<i>Im Zeitpunkt der Beurteilung ist die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen. Es kann angenommen werden, dass K seinen Anspruch rechtzeitig geltend machen wird.</i>	1
<p>II. Fazit</p> <p>K hat aus Art. 56 OR gegen H Anspruch auf Ersatz für den Haushaltsschaden sowie CHF 100 für die Kosten für Arzt und Medikamente.</p>	1
A.b. Aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR)	Max Pt 12.5
<p>Obwohl Art. 41 OR nur subsidiär zur Anwendung kommt (vgl. unten), ist i.c. doch eine Prüfung vorzunehmen, da es für die Frage der Solidarität (vgl. unten) relevant ist, ob Art. 41 erfüllt wäre. Richtig ist jedoch auch, Art. 41 OR erst im Kontext der Solidarität zu prüfen.</p> <p>Gemäss Art. 41 OR wird zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit.</p>	1
<p>I. Voraussetzungen</p> <p>1. Schaden</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	(13 + 1 ZP)

<p>2. Kausalität</p> <p>Im Rahmen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts ist bei der Haftung für ein Unterlassen zuerst zu prüfen, ob eine Pflicht zu handeln besteht. Nach einem Teil der Lehre ist die Pflichtwidrigkeit im Rahmen der Prüfung des Verschuldens, nicht bei der Prüfung der Kausalität zu thematisieren (REY, N 602).</p> <p>Da die pflichtwidrige Handlung vorliegend ein Unterlassen ist, ist der hypothetische Kausalzusammenhang zu prüfen (vgl. HUGUENIN, N 1924; REY, N 593). Die gebotene Handlung darf nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht hinzugedacht werden können, ohne dass ein Schaden der vorliegenden Art entfele (conditio cum qua non-Formel) (REY, N 595; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 85 f.).</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><i>Gemäss SV steht im Park ein Schild „Hunde an die Leine“. Als Tierhalter hat H somit die Pflicht, Lassi an der Leine zu halten. Diese Pflicht hat er nicht erfüllt, da sich Lassi losreissen konnte.</i></p> <p><i>Hätte sich Lassi nicht losreissen können, hätte er K nicht zwischen die Beine rennen können und dieser wäre nicht gestürzt. Die Pflicht, Hunde an der Leine zu halten, dient gerade dazu, deren Verhalten zu kontrollieren und solche Unfälle zu vermeiden. Der hypothetische Kausalzusammenhang ist somit gegeben.</i></p> <p><i>Korrekturhinweis: je ½ Pt für Subsumtion nat. und adäquate Kausalität</i></p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p>3. Widerrechtlichkeit</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	<p>(3)</p>
<p>4. Verschulden</p> <p>Verschulden bedeutet, dass das Verhalten dem Schädiger vorwerfbar ist (REY, N 805; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 197).</p>	<p>½</p>
<p>a) Subjektive Komponente</p> <p>Die Urteilsfähigkeit wird i.S.v. Art. 16 ZGB vermutet.</p>	<p>½</p>
<p><i>Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte, dass H nicht urteilsfähig ist.</i></p>	<p>½</p>
<p>b) Objektive Komponente</p> <p>Objektiv schuldhaft ist ein Verhalten, das vom unter den gegebenen Umständen angebrachten Durchschnittsverhalten abweicht (REY, N 834). Dies kann in der Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit gegeben sein.</p>	<p>1</p>

Der Schuldner handelt vorsätzlich , wenn er die Vertragsverletzung mit Wissen und Willen herbeiführt (REY, N 835; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 208).	1
Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an der unter den gegebenen Umständen erforderlichen Sorgfalt (REY, N 843; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 213).	1
Im Haftpflichtrecht gilt ein objektivierter Begriff der Fahrlässigkeit. Der Mangel an Sorgfalt wird festgestellt durch den Vergleich des tatsächlichen Verhaltens des Schädigers mit dem hypothetischen Verhalten eines durchschnittlich sorgfältigen Menschen in der Situation des Schädigers (REY, N 844; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 214).	1
<i>Gemäss SV hält H die Leine von Lassi nur locker. Ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch hätte in einem Park die Leine jedoch genügend festgehalten, dass sich ein Welpen nicht losreißen kann. Zudem verletzt H die hoheitliche Anweisung, im Park seinen Hund an der Leine zu halten. Durchschnittlich sorgfältige Personen befolgen hoheitliche Anweisungen. H handelt somit fahrlässig und damit schuldhaft.</i>	1
5. Verjährung Def. und Subs. s.o.	(2)
II. Fazit K hat aus Art. 41 OR gegen H Anspruch auf Ersatz für den Haushaltsschaden sowie CHF 100 für die Kosten für Arzt und Medikamente.	1
A.c. Genugtuung	
Eine Genugtuung ist nicht zu prüfen bei Schmerzen aufgrund einer Prellung, welche nach neun Tagen wieder abgeklungen sind. Diese erreichen offensichtlich nicht die erforderliche Intensität für eine Genugtuung (vgl. Kasuistik, Rey, N 504).	
A.d. Konkurrenzen	Max Pt 2
Als subsidiäre Haftungsart findet Art. 41 OR nur Anwendung, wenn kein Kausalhaftungstatbestand als <i>lex specialis</i> verwirklicht ist (REY, N 807).	1
<i>Der Anspruch von K aus Art. 56 OR geht somit demjenigen aus Art. 41 OR vor.</i>	1

B. Ansprüche von K gegen M	Total Pt 26.5
B.a. Aus Vertrag (Art. 97 OR)	Total Pt 9.5
<p>I. Zustandekommen des Vertrags</p> <p>Gemäss SV verkauft M einen Apfelstrudel an K. Es ist somit darauf zu schliessen, dass M und K einen Vertrag über den Kauf eines Apfelstrudels gegen Bezahlung geschlossen haben.</p> <p>Mangels Angaben im Sachverhalt ist eine detaillierte Prüfung des Zustandekommens des Vertrages nicht möglich.</p> <p>Die Qualifikation des Vertrages ist in dieser Prüfung nicht gefragt, da OR BT nicht Prüfungsstoff ist.</p>	1
<p>II. Anspruch aus Verletzung einer vertraglichen Pflicht</p> <p>Gemäss Art. 97 OR hat der Schuldner, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden kann, für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.</p>	1
<p>1. Voraussetzungen</p> <p>a) Vertragsverletzung</p> <p>Bei der positiven Vertragsverletzung wird die vertraglich geschuldete Leistung nicht gehörig erbracht. Dabei wird zwischen der Verletzung einer Hauptleistungspflicht (Schlechtleistung) und der Verletzung einer Nebenpflicht unterschieden (GAUCH/SCHLUEP, N 2625; HUGUENIN, N 866).</p> <p>Die Vertragsparteien unterliegen u.a. der Nebenpflicht, gegenseitig ihre Rechtsgüter (Leib und Leben, Eigentum) zu schützen und sie nicht zu gefährden (GAUCH/SCHLUEP, N 2643).</p>	1 1
<p>Vorliegend enthält der Sachverhalt keinerlei Indizien, dass die geschuldete Leistung nicht gehörig erbracht wurde.</p> <p><i>Indem K stürzt, erleidet er eine Prellung, d.h. eine körperliche Verletzung. M trifft eine Pflicht, ihre Vertragspartner vor solchen Verletzungen zu schützen. Diese Pflicht verletzt sie, da sie die Terrasse des Cafés nicht genügend enteist. In der Verletzung eines Rechtsgutes des Vertragspartners liegt auch eine Verletzung der Nebenpflicht, dieses Rechtsgut zu schützen. Es liegt eine positive Vertragsverletzung vor.</i></p>	1

<p>2. Schaden</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	(13 + 1 ZP)
<p>3. Kausalität</p> <p>Def. s. oben</p>	(2)
<p><i>Hätte M die Terasse vollständig gereinigt und somit die Rechtsgüter ihrer Vertragspartei geschützt, so wäre K auch trotz Lassis Verhalten nicht gestürzt. Der hypothetische Kausalzusammenhang ist somit gegeben.</i></p> <p><i>Korrekturhinweis: je ½ für Prüfung natürliche und adäquate Kausalität</i></p>	1
<p>4. Verschulden</p> <p>Def. s. oben</p>	(5)
<p>Bei der vertraglichen Haftung gemäss Art. 97 OR wird das Verschulden vermutet. Der Schuldner kann sich von der Haftung nur befreien, wenn er den Exkulpationsbeweis erbringt (GAUCH/SCHLUEP, N 2613, 2653; HUGUENIN, N 892 f.).</p>	½
<p><i>Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte, dass M nicht urteilsfähig ist.</i></p> <p><i>Gemäss SV hat M die Terasse nicht vollständig enteist. Ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch hätte jedoch eine eisige Terasse vollständig enteist. Dass M damit begonnen hat, zeigt gerade, dass sie eine solche Handlung für nötig empfand. M handelt somit fahrlässig und damit schuldhaft.</i></p>	½ 1
<p>5. Verjährung</p> <p>Die Verjährungsfrist für einen vertraglichen Schadenersatzanspruch beträgt zehn Jahre (Art. 127 OR). Sie beginnt mit Fälligkeit der Forderung (Art. 130 Abs. 1 OR).</p>	½
<p><i>Subs. s.o.</i></p>	(1)
<p>III. Fazit</p> <p>K hat aus Art. 97 OR gegen M Anspruch auf Ersatz für den Haushaltsschaden sowie CHF 100 für die Kosten für Arzt und Medikamente.</p>	1

B.b. Aus Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR)	Total Pt 10
<p>Gemäss Art. 58 OR hat der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.</p> <p>Bei Art. 56 OR handelt es sich um eine eigenständige Haftungsnorm. Die Anspruchsgrundlage ist somit nicht Art. 56 i.V.m. Art. 41 OR. In diesen Fällen wird nur der Punkt für Art. 56 OR erteilt, derjenige für Art. 41 OR hingegen nicht.</p>	1
<p>I. Voraussetzungen</p> <p>1. Gebäude und andere Werke</p> <p>Gebäude sind Bauten, die künstlich geschaffen und mit dem Erdboden fest verbunden sind (REY, N 1036; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 291 f.).</p>	1
<p><i>Gemäss SV befindet sich im Park die Café-Konditorei von M, welche eine Terrasse hat und einen Raum, welcher betreten werden kann. Es handelt sich somit um ein festes Gebäude, welches künstlich erschaffen wurde und mit dem Erdboden fest verbunden ist. Die Terrasse als Bestandteil der Café-Konditorei ist damit Teil des Werkes.</i></p>	1
<p>2. Werkmangel</p> <p>Ein Werkmangel liegt vor, wenn eine weder Personen noch Güter gefährdende Existenz und Funktion des Werkes, die dessen Eigentümer zu garantieren hat, nicht gewährleistet ist (REY, N 1051; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 296 f.).</p> <p>Ein Werkmangel ist insbesondere bei mangelhaftem Unterhalt gegeben, wenn das Werk sich in einem für Dritte gefährlichen Zustand befindet und dagegen die zumutbaren Massnahmen nicht oder ungenügend ergriffen werden (REY, N 1055 ff.; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 298 ff.).</p>	1 1
<p><i>Die Terrasse des Cafés ist vereist, wodurch eine Gefahr entsteht. M ist nach der Mittagspause dabei, das Eis zu entfernen, diese Massnahme erscheint somit als zumutbar.</i></p> <p><i>M hat jedoch die Terasse noch nicht vollständig von Eis befreit, die zumutbaren Massnahmen wurden somit nur ungenügend ergriffen. Ein Werkmangel ist daher gegeben.</i></p>	1 1

<p>3. Werkeigentümer</p> <p>Subjekt der Haftpflicht gemäss Art. 58 Abs. 1 OR ist die Person, die sachenrechtlich als Eigentümer des Werks – im Zeitpunkt des Schadenseintritts – zu betrachten ist. Das Eigentum ist ein formales Kriterium, das grundsätzlich nach den Bestimmungen des Sachenrechts zu konkretisieren ist (REY, N 1065; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 288).</p>	1
<p><i>Gemäss Sachverhalt handelt es sich um die Café-Konditorei von M, daher ist davon auszugehen, dass M Eigentümerin der Café-Konditorei ist.</i></p> <p><i>A.M. vertretbar</i></p>	1
<p>4. Schaden</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	(13 + 1 ZP)
<p>5. Kausalität zwischen Werkmangel und Schaden</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	(3)
<p>6. Widerrechtlichkeit</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	(3)
<p>7. Verschulden</p> <p>Bei Kausalhaftungen ist das Verschulden nicht zu prüfen. Wird dies dennoch geprüft, werden nur Definitionspunkte erteilt.</p>	
<p>8. Verjährung</p> <p>Def. und Subs. s.o.</p>	(2)
<p>II. Fazit</p> <p>K hat aus Art. 58 OR gegen M Anspruch auf Ersatz für den Haushaltsschaden sowie CHF 100 für die Kosten für Arzt und Medikamente.</p>	1

B.c. Aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR)	Total Pt 4 + 1 ZP
<p>Obwohl Art. 41 OR nur subsidiär zur Anwendung kommt (vgl. unten), ist i.c. doch eine Prüfung vorzunehmen, da es für die Frage der Solidarität (vgl. unten) relevant ist, ob Art. 41 erfüllt wäre. Richtig ist jedoch auch, Art. 41 OR erst im Kontext der Solidarität zu prüfen.</p> <p>Gemäss Art. 41 OR wird zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit.</p>	(1)
<p>I. Voraussetzungen</p> <p>1. Schaden</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	(13 + 1 ZP)
<p>2. Kausalität</p> <p>Def. und Subs. hypothetischer Kausalzusammenhang s. oben</p> <p>Eine Handlungspflicht kann sich aus dem Gefahrensatz ergeben. Dieser besagt, dass derjenige, welcher einen Zustand schafft oder aufrecht erhält, der einen anderen schädigen könnte, verpflichtet ist, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen (REY, N 753).</p> <p>Der Gefahrensatz beinhaltet insbesondere Verkehrssicherungspflichten des Betreibers einer Anlage gegenüber deren Benutzern (REY, N 756a).</p>	(3) 1 1
<p><i>M trifft die Pflicht, die Terrasse als Teil ihrer Café-Konditorei für ihre Kunden in einem sicheren Zustand zu halten. Diese Pflicht verletzt sie, indem sie das Eis nicht vollständig entfernt.</i></p> <p><i>Allenfalls könnte K ein Selbstverschulden vorgeworfen werden, da die Vereisung der Terrasse sichtbar ist. Dieses erreicht jedoch nicht die Schwelle, um den Kausalzusammenhang zu unterbrechen.</i></p>	1 1 ZP
<p>3. Widerrechtlichkeit</p> <p>Def. und Subs. Verletzung absolutes Recht s. oben</p>	(3)
<p>4. Verschulden</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	(7)

<p>5. Verjährung</p> <p>Def. und Subs. s.o.</p>	(2)
<p>II. Fazit</p> <p>K hat aus Art. 41 OR gegen M Anspruch auf Ersatz für den Haushaltsschaden sowie CHF 100 für die Kosten für Arzt und Medikamente.</p>	1
<p>B.d. Genugtuung</p>	
<p>Eine Genugtuung ist nicht zu prüfen bei Schmerzen aufgrund einer Prellung, welche nach neun Tagen wieder abgeklungen sind. Diese erreichen offensichtlich nicht die erforderliche Intensität für eine Genugtuung (vgl. Kasuistik, Rey, N 504).</p>	
<p>B.e. Konkurrenzen</p>	<p>Max Pt 3</p>
<p>Deliktsrechtliche Ansprüche stehen zu vertraglichen und quasivertraglichen Ansprüchen in Anspruchskonkurrenz (GAUCH/SCHLUEP, N 2938; HUGUENIN, N 908).</p> <p>Als subsidiäre Haftungsart findet Art. 41 OR nur Anwendung, wenn kein Kausalhaftungstatbestand als <i>lex specialis</i> verwirklicht ist (REY, N 807).</p>	<p>1</p> <p>(1)</p>
<p><i>Der Anspruch von K aus Art. 58 OR geht somit demjenigen aus Art. 41 OR vor.</i></p> <p><i>K kann somit von M Schadenersatz sowohl aus Vertrag (Art. 97 OR) als auch aus Delikt (Art. 58 OR) fordern.</i></p>	<p>1</p> <p>1</p>

<p>C. Solidarität</p>	<p>Max Pt 22.5</p>
<p>I. Schuldnermehrheit</p> <p>Schuldnermehrheit ist gegeben, wenn mehrere Schädiger für denselben Schaden einzustehen haben (REY, N 1396; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 489</p>	1
<p><i>K hat Anspruch auf Schadenersatz sowohl gegen H als auch gegen M (s. oben), es ist somit Schuldnermehrheit gegeben.</i></p>	1

<p>II. Abgrenzung</p> <p>Gemäss Art. 50 Abs. 1 OR haften mehrere Schädiger dem Schuldner gemeinsam, soweit sie den Schaden gemeinsam verursacht und gemeinsam verschuldet haben (REY, N 1427; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 525).</p> <p>Korrekturhinweis: ½ Pt für Nennung Artikel</p> <p>Bei der mehrtypischen Solidarität haften mehrere Schädiger dem Schuldner aus verschiedenartigen Rechtsgründen (Art. 51 Abs. 1 OR; REY, N 1437; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 535).</p> <p>Korrekturhinweis: ½ Pt für Nennung Artikel</p> <p>Bei der eintypischen Solidarität haften mehrere Schädiger dem Schuldner unabhängig voneinander aus dem gleichartigen Rechtsgrund. Art. 51 wird auf diese Konstellation analog angewendet (REY, N 1443; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 527).</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p><i>I.c. haben H und M nicht gemeinsam gehandelt, sondern unabhängig voneinander Ursachen für den Schaden von K gesetzt. Es handelt sich somit nicht um einen Fall von Art. 50 Abs. 1 OR.</i></p> <p><i>H haftet K aus Art. 56 OR, d.h. einer einfachen Kausalhaftung, sowie subsidiär aus Art. 41 OR; M haftet K aus Art. 97 sowie Art. 58 OR, d.h. aus Vertrag und aus einfacher Kausalhaftung, und ebenfalls subsidiär aus Art. 41 OR. Es liegt damit ein Fall der mehrtypischen Solidarität nach Art. 51 Abs. 1 OR vor.</i></p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p>Das Bundesgericht unterscheidet zwischen der echten und der unechten Solidarität. Echte Solidarität ist gegeben bei der Haftung aus gemeinsamen Verschulden nach Art. 50 OR (REY, N 1417 f.; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 504).</p> <p>Unechte Solidarität ist gegeben bei der mehr- und der eintypischen Solidarität nach Art. 51 bzw. Art. 51 analog OR (REY, N 1419; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 504).</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><i>Da i.c. ein Fall der mehrtypischen Solidarität nach Art. 51 Abs. 1 OR vorliegt, handelt es sich um eine unechte Solidarität.</i></p>	<p>1</p>
<p>III. Aussenverhältnis</p> <p>Im Aussenverhältnis bewirkt die mehrtypische Solidarität Anspruchs- bzw. Klagekonkurrenz (REY, N 1440; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 500).</p> <p>Jeder Ersatzpflichtige ist daher verpflichtet, die gesamte Leistung zu erbringen, welche der Geschädigte jedoch insgesamt nur einmal erhalten soll (REY, N 1407; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 497).</p>	<p>1</p> <p>1</p>

<p><i>K kann seinen Anspruch bei H oder bei M oder aber bei beiden gemeinsam einklagen. H und M haften ihm beide für den gesamten Schadenersatz.</i></p>	<p>1</p>
<p>IV. Innenverhältnis/Regress</p> <p>Gemäss Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 2 OR bestimmt der Richter den Regress nach Ermessen.</p> <p>Art. 51 Abs. 2 OR gibt jedoch eine Kaskadenordnung vor (REY, N 1510; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 538):</p> <p>An erster Stelle trägt derjenige den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung schuldhaft verursacht hat (REY, N 1511; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 520).</p> <p>An zweiter Stelle trägt derjenige den Schaden, der aus Vertrag ersatzpflichtig ist (REY, N 1512; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 520).</p> <p>An letzter Stelle steht der aus Kausalhaftung Verantwortliche (REY, N 1513; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 520).</p> <p>Trifft jedoch den Kausalhaftpflichtigen ebenfalls ein Verschulden, so tritt er an die erste Stelle, wie wenn er aus verschuldeter unerlaubter Handlung haften würde (REY, N 1522).</p> <p>Haften zwei Verantwortliche aus verschuldeter unerlaubter Handlung, so erfolgt die interne Schadenstragung entsprechend der Schwere des Verschuldens (REY, N 1521; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 532).</p> <p>Nebst dem Verschulden kann der Richter zudem berücksichtigen, ob sich eine zusätzliche Haftung aus einem anderen Rechtsgrund ergibt (REY, N 1533; SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, N 532).</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p><i>I.c. haftet zwar M aus Vertrag und H nur aus einfacher Kausalhaftung, da jedoch beide subsidiär aus Art. 41 OR, d.h. verschuldeter unerlaubter Handlung, haften, stehen beide in der Kaskadenordnung an erster Stelle.</i></p> <p><i>Sowohl M als auch H ist Fahrlässigkeit und kein Vorsatz vorzuwerfen. Zudem sind die Pflichtverletzungen (Nicht genügendes Festhalten der Leine sowie Nicht genügendes Reinigen der Terrasse) als ähnlich schwerwiegend einzustufen. Auch haben beide Teilursachen gesetzt, welche erst gemeinsam den Schaden verursachten. Zuletzt ist jedoch zu beachten, dass zwar beide Haftpflichtigen aus Art. 41 OR und einer einfachen Kausalhaftung verantwortlich sind, dass jedoch M zudem aus Vertrag haftet. Diese kumulative Abstützung wirkt sich zu Lasten von M aus. In Anbetracht der Umstände erscheint somit eine Tragung des Schadens im Innenverhältnis von 6/10 durch M und 4/10 durch H als angemessen.</i></p> <p><i>Andere Verteilung mit Argumentation vertretbar.</i></p>	<p>1</p> <p>2 Pte für Argumentation</p>

V. Fazit K kann sowohl von M aus Art. 97 und Art. 58 OR als auch von H aus Art. 56 OR getrennt oder gemeinsam Schadenersatz für den Haushaltsschaden sowie CHF 100 verlangen. Im Innenverhältnis trägt M 6/10 des Schadens und H 4/10.	1
--	---

Der Arzt A hat sich gemäss SV korrekt verhalten, gegen ihn sind daher keine Ansprüche zu prüfen.

Aufgabe 2 (89 Punkte; ca. 46%)

<p>A. Ansprüche von C gegen V auf die Fahrt- und Reinigungskosten</p>	<p>Max Pt 59</p>
<p>A.a. Aus Gläubigerverzug Art. 95 OR</p>	<p>Total Pt 47.5 + 3 ZP</p>
<p>I. Zustandekommen des Vertrags</p> <p>Gemäss SV haben C und P einen gültig zustande gekommenen Vertrag über den Einsatz als Zahnfee für CHF 150 geschlossen.</p> <p>Mangels Angaben im Sachverhalt lässt sich das Zustandekommen des Vertrages (insbes. hinsichtlich Antrag und Annahme inkl. Rechtsbindungswille) nicht eingehend prüfen. Es ist jedoch zu prüfen, ob P als direkte Stellvertreterin für V handeln konnte und der Vertrag somit zwischen C und V zustande kam.</p>	
<p>1. Abgrenzungen</p> <p>Direkte Stellvertretung (Art. 32 Abs. 1 OR): Die direkte Stellvertretung lässt die Wirkung des rechtserheblichen Handelns einer Person bei einer anderen Person eintreten. Es handelt der dazu ermächtigte Stellvertreter. Aus diesem Handeln wird aber nicht er berechtigt und verpflichtet, sondern direkt der Vertretene.</p> <p>Indirekte Stellvertretung (Art. 32 Abs. 2 OR): Der Vertreter handelt auf fremde Rechnung, aber in eigenem Namen.</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><i>P schloss den Vertrag im Namen von V ab. Verpflichtet und berechtigt an diesem Geschäft ist V und nicht P, denn gemäss Sachverhalt verpflichtet sich V zur Zahlung von CHF 150. Es handelt sich somit um eine direkte Stellvertretung nach Art. 32 Abs. 1 OR.</i></p>	<p>1</p>
<p>2. Voraussetzungen der direkten Vertretungswirkung</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertretungsmacht • Handeln in fremdem Namen • Urteilsfähigkeit des Vertreters • Kein vertretungsfeindliches Geschäft 	

<p>b) Vertretungsmacht</p> <p>Vertretungsmacht: Die Vertretungsmacht besteht in der Rechtsmacht des Vertreters, für den Vertretenen zu handeln. Die Vertretungsmacht setzt einen besonderen Rechtsgrund voraus (Rechtsgeschäft, Gesetz, Stellung als Organ einer juristischen Person). Die Vertretungswirkung tritt grundsätzlich nur bei Vertretungsmacht des Vertreters ein.</p> <p>Gemäss Art. 55 ZGB verpflichten die Organe die juristische Person durch ihr rechtsgeschäftliches Handeln.</p> <p>Gemäss Art. 69 ZGB hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, den Verein zu vertreten.</p> <p>Der Vorstand ist somit Organ des Vereins.</p> <p>Ist kein Eintrag im Handelsregister vorhanden, geht die Lehre davon aus, dass die Vertretung jedem Vorstandsmitglied einzeln zukommt.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p><i>Als Präsidentin ist P Mitglied des Vereinsvorstandes und damit ein Organ von V.</i></p> <p><i>Als Mitglied des Vereinsvorstandes hat P Vertretungsmacht, für V zu handeln.</i></p> <p><i>Da die Schule gemäss SV jedes Jahr einen Besuch der Zahnfee organisiert, ist der Vertrag mit C auch im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs. Die Vertretungsmacht ist somit unproblematisch.</i></p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1 ZP</p>
<p>c) Handeln in fremdem Namen</p> <p>Die Vertretungswirkung tritt grundsätzlich nur dann ein, wenn der Vertreter dem Dritten gegenüber in fremdem Namen handelt. Ob eine Erklärung des Vertreters vorliegt, im Namen eines anderen zu handeln, beurteilt sich nach dem Vertrauensprinzip. Die Erklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen (vgl. Art. 32 Abs. 2 OR).</p>	<p>1</p>
<p><i>P tritt als Präsidentin von V auf und unterschreibt den Vertrag im Namen von V. Sie handelt gegenüber C in fremdem Namen.</i></p>	<p>1</p>
<p>d) Urteilsfähigkeit des Vertreters</p> <p>Der Vertreter muss urteilsfähig sein. Handlungsunfähigkeit schadet nicht.</p>	<p>1</p>
<p><i>Mangels anderweitiger Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass P urteilsfähig ist.</i></p>	<p>1</p>

<p>e) Kein vertretungsfeindliches Geschäft</p> <p>Das Geschäft darf nicht vertretungsfeindlich sein. Insbesondere das Familien- und Erbrecht kennen Rechtshandlungen, für die eine Vertretung nicht erfolgen kann (z.B. Verlobung, Eheschliessung und Verfügungen von Todes wegen). Für das Schuldrecht hingegen gilt der Grundsatz der Vertretungsfreundlichkeit.</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><i>Der Vertrag über den Einsatz als Zahnfee ist kein vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft.</i></p>	<p>1</p>
<p>Zwischenfazit:</p> <p>Es ist eine direkte Stellvertretung gegeben. Der Vertrag kommt somit zwischen C und V zustande.</p>	<p>1</p>
<p>II. Anspruch aus Gläubigerverzug (Art. 95 OR)</p> <p>Da der ungerechtfertigterweise nicht mitwirkende Gläubiger in aller Regel auch seiner Schuldpflicht nicht nachkommt, kann der Schuldner bei vereinbarter Leistung Zug um Zug den Gläubiger seinerseits in Schuldnerverzug setzen (GAUCH/SCHLUEP, N 2432; HUGUENIN, N 973).</p> <p>I.c. ist jedoch kein Schuldnerverzug von V zu berücksichtigen, da dieser seine Leistung bereits erbracht hat.</p> <p>1. Voraussetzungen</p> <p>Gemäss Art. 91 OR kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen Leistung oder die Vornahme der ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne die der Schuldner zu erfüllen nicht imstande ist, ungerechtfertigterweise verweigert (GAUCH/SCHLUEP, N 2430; HUGUENIN, N 967).</p> <p>Damit sind die zu prüfenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehörig angebotene Leistung des Schuldners; • Nicht bzw. nicht gehörige Mitwirkung der Gläubigerin; • Keine Rechtfertigung. 	<p>1</p>
<p>a) Gehörig angebotene Leistung des Schuldners</p> <p>Der Schuldner muss die richtige Leistungserfüllung angeboten haben.</p> <p>Richtig erfüllt wird, wenn die Gläubigerin nach Person, Ort, Zeit und Inhalt die richtige Leistung erhält (GAUCH/SCHLUEP, N 2003; HUGUENIN, N 647).</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><i>Gemäss SV fährt C als richtige Person am 5. Januar 2015 zur richtigen Zeit zur Privatschule als richtigem Ort. Da er das Zahnfee-Kostüm dabei hat, ist anzunehmen, dass er auch dem Inhalt nach die richtige Leistung erbringen möchte. Es liegt somit eine gehörig angebotene Leistung vor.</i></p>	<p>1</p>

<p>b) Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit</p> <p>Die Gläubigerin ist zur Annahme der gehörig angebotenen Leistung verpflichtet.</p>	1
<p><i>Gemäss SV verwehrt L den Eintritt. Dadurch verweigert er die Annahme der gehörig angebotenen Leistung von C.</i></p> <p><i>Als Vorstandmitglied ist L Organ von V, weshalb seine Handlung V zuzurechnen ist. Der Gläubiger V verletzt somit seine Mitwirkungsobliegenheit.</i></p>	1 1
<p>c) Fehlende Rechtfertigung</p> <p>Die Verweigerung der Mitwirkung ist ungerechtfertigt, wenn sie nicht aus objektiven (ausserhalb der Person der Gläubigerin liegenden), sondern aus persönlichen Gründen (mit oder ohne Verschulden) erfolgt (GAUCH/SCHLUEP, N 2395).</p>	1
<p><i>Gemäss SV verweigert L den Eintritt, da C nicht auf der Liste autorisierter Personen steht. Dabei handelt es sich um einen Grund, welcher von V gesetzt wurde. Die Verweigerung der Mitwirkung ist somit ungerechtfertigt.</i></p>	1
<p>d) Zwischenfazit</p> <p>Alle Voraussetzungen des Gläubigerverzugs sind erfüllt. V ist mit Verweigerung des Zutritts von C am 5. Januar 2015 in Gläubigerverzug gefallen.</p>	
<p>2. Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs</p> <p>Gemäss Art. 95 OR kann der Schuldner beim Verzug des Gläubigers nach den Bestimmungen über den Verzug des Schuldners vom Vertrage zurücktreten, soweit es sich um die Verpflichtung zu einer andern als einer Sachleistung handelt.</p> <p>Art. 95 OR räumt dem Schuldner generell das Recht ein, die Wahlrechte von Art. 107 Abs. 2 OR analog geltend zu machen (GAUCH/SCHLUEP, N 2462; HUGUENIN, N 989).</p> <p>A.M. (insbes. nur Möglichkeit zum Rücktritt gemäss Art. 109 OR) vertretbar</p>	1 1
<p>a) Nachfristansetzung</p> <p>Gemäss Art. 107 Abs. 1 OR muss der Schuldner für die Ausübung seiner Schuldnerrechte aus Art. 95 i.V.m. Art. 107 ff. OR eine angemessene Nachfrist ansetzen (GAUCH/SCHLUEP, N 2734; HUGUENIN, N 952 f.).</p> <p>Gemäss Art. 108 OR entfällt die Pflicht einer Nachfristansetzung, wenn aufgrund des Verhaltens des Schuldners eine solche als nutzlos erscheint (Ziff. 1), wenn die Leistung für den Gläubiger infolge des Verzugs nutzlos geworden ist (Ziff. 2), oder wenn ein relatives Fixgeschäft vorliegt (Ziff. 3).</p>	1 1

<p>Beim relativen Fixgeschäft (sog. qualifiziertes Verfalltagsgeschäft) darf der Schuldner nach dem vereinbarten Zeitpunkt gegen den Willen des Gläubigers nicht mehr leisten (GAUCH/SCHLUEP, N 2711; HUGUENIN, N 924 f.).</p>	1
<p><i>Vorliegend ist dem Sachverhalt genau zu entnehmen, zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden muss, nämlich am 5. Januar 2015. Zweck des Geschäfts war der Einsatz als Zahnfee, wobei für diesen Besuch ein bestimmter Termin festgelegt wurde (analog einer vereinbarten Musikstunde). Folglich ist der Zeitpunkt des Einsatzes von Bedeutung. Damit liegt ein qualifiziertes Verfalltagsgeschäft (sog. relatives Fixgeschäft) vor.</i></p> <p><i>Auch die Annahmeobligenheit der Gläubigerin V ist am 5. Januar 2015 zu erfüllen. Der Erfüllungstermin und damit der Termin für die Annahme wurde auf ein bestimmtes Datum festgelegt. V kann ihre Annahme nicht erst am 6. Januar 2015 oder später tätigen, sondern hat dies am 5. Januar 2015 zu tun. Damit ist auch die Annahmeobligenheit von V im Sinne eines relativen Fixgeschäfts terminiert.</i></p> <p><i>Vorliegend handelt es sich um ein relatives Fixgeschäft, weshalb hier gemäss Art. 108 Ziff. 3 OR auf eine Nachfristansetzung verzichtet werden kann.</i></p>	1 1 ZP 1
<p>b) Erstes Wahlrecht</p> <p>Dem Schuldner steht das erste Wahlrecht zur Verfügung: Er kann entweder an der Leistung festhalten und Ersatz des Verspätungsschadens verlangen (Art. 103 ff. OR) oder auf die Leistung verzichten, was ihm das zweite Wahlrecht nach Art. 107 Abs. 2 OR einbringt (GAUCH/SCHLUEP, N 2758 ff.; HUGUENIN, N 955 ff.).</p>	1
<p><i>Gemäss SV lehnt C in seiner Email ausdrücklich einen Einsatz zu einem späteren Zeitpunkt ab. Damit hat er sein Wahlrecht im Sinne des Verzichts auf die spätere Leistungserbringung ausgeübt.</i></p> <p><i>Dieser Verzicht erfolgte gleichentags und somit unverzüglich im Sinne von Art. 107 Abs. 2 OR.</i></p>	1 1
<p>c) Zweites Wahlrecht</p> <p>Verzichtet der Schuldner auf die nachträgliche Leistung, kann er gemäss Art. 107 Abs. 2 OR analog entweder den Vertrag aufrechterhalten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung schulden oder vom Vertrag zurücktreten (GAUCH/SCHLUEP, N 2763; HUGUENIN, N 958).</p>	1
<p><i>I.c. beruft sich C in seiner Email vom 5. Januar 2015 auf den Vertrag vom 15. November 2014. Dem ist zu entnehmen, dass er diesen Vertrag aufrechterhalten möchte.</i></p> <p><i>Wird oben die Meinung vertreten, es sei nur der Rücktritt vom V möglich: I.c. beruft sich C in seiner Email vom 5. Januar 2015 auf den Vertrag vom 15. November 2014. Er hat somit sein Recht zum Rücktritt nicht ausgeübt, er könnte aber noch vom Vertrag zurücktreten (Vgl. unten e) Alternativ).</i></p>	1

<p>Entscheidet sich der Schuldner, der auf die Leistungserbringung verzichtet, dafür, den Vertrag aufrecht zu erhalten, tritt eine Vertragsänderung ein. Der Gläubiger muss Schadenersatz in der Höhe des positiven Interesses leisten (GAUCH/SCHLUEP, N 2767).</p>	1
<p>Bei Ersatz des positiven Interesses ist der Schuldner so zu stellen, wie wenn der Vertrag richtig erfüllt worden wäre (HUGUENIN, N 902).</p>	1
<p>Davon abzuziehen ist, was der Schuldner infolge der entfallenen Erfüllungspflicht erspart oder durch anderweitige Tätigkeit erworben oder zu erwerben absichtlich unterlassen hat (STAUBER⁵, N 608).</p>	1 ZP
<p><i>I.c. hätte C bei richtiger Vertragserfüllung eine Zahlung von CHF 150 erhalten, welche er auch bereits erhalten hat.</i></p>	½
<p><i>Er hätte auch bei richtiger Vertragserfüllung die Fahrtkosten von CHF 10 aufwenden müssen. Er hat daher keinen Anspruch auf die Fahrtkosten von CHF 10.</i></p>	½
<p><i>Bei richtiger Erfüllung des Vertrages wäre C jedoch zugelassen und nicht unsanft auf die Strasse gesetzt worden und die Reinigungskosten von CHF 60 wären nicht entstanden. Damit hat er einen Anspruch von CHF 60.</i></p>	½
<p>d) Drittes Wahlrecht</p> <p>Wird am Vertrag festgehalten, so steht dem Schuldner analog das dritte Wahlrecht zur Verfügung: Er hat die Wahl zwischen Austausch- und Differenztheorie.</p> <p>Das dritte Wahlrecht ist nicht massgebend, da V seine Leistung bereits erbracht hat.</p>	
<p>e) Alternativ: Rücktritt</p> <p>Bezüglich der Wirkungen des Rücktritts gemäss Art. 109 Abs. 1 OR hat sich in jüngerer Judikatur und Doktrin die Umwandlungstheorie etabliert: Mit der Rücktrittserklärung des Gläubigers fällt der Vertrag nicht (schuldrechtlich) ab initio dahin, sondern wird in ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis (sog. Liquidationsverhältnis) umgewandelt.</p> <p>Nicht zu prüfen ist daher die ungerechtfertigte Bereicherung gemäss Art. 62 ff. OR.</p> <p>Die Parteien werden mit anderen Worten von ihrer Pflicht befreit, künftige Leistungen zu erbringen oder anzunehmen. Sofern bereits Leistungen erbracht wurden, sind diese zurückzuerstatten. Es wird also der Zustand vor Vertragsschluss wiederhergestellt (GAUCH/SCHLUEP, N 2804 ff.; HUGUENIN, N 960).</p>	1
<p><i>Wäre der Vertrag nicht geschlossen worden, hätte C die Fahrtkosten von CHF 10 nicht aufwenden müssen. Er würde bei der Erklärung des Rücktritts daher einen Anspruch auf die Fahrtkosten von CHF 10 haben.</i></p>	½

⁵ STAUBER DEMIAN, Die Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs, Bern 2009.

<p><i>Bei richtiger Erfüllung des Vertrages wäre C zugelassen und nicht unsanft auf die Strasse gesetzt worden und die Reinigungskosten von CHF 60 wären nicht entstanden. Damit hätte er bei Erklärung des Rücktritts einen Anspruch von CHF 60.</i></p> <p><i>Wäre der Vertrag nicht geschlossen worden, hätte V die Zahlung von CHF 150 nicht erbringen müssen. Bei Erklärung des Rücktritts wäre C daher verpflichtet, V die CHF 150 aus vertraglichem Rückabwicklungsverhältnis zurück zu erstatten.</i></p> <p><i>Bei Rücktrittserklärung könnte C seinen hypothetischen Anspruch auf CHF 70 mit dem hypothetischen Anspruch von V auf CHF 150 verrechnen.</i></p> <p>Der SV enthält keine Anzeichen für eine Verrechnungserklärung, weshalb diese nicht ausführlich zu prüfen ist.</p>	<p>½</p> <p>1</p> <p>1 ZP</p>
<p>III. Fazit</p> <p>C hat gegen V Anspruch auf CHF 60 aus Gläubigerverzug (Art. 59 i.V.m. Art. 107 Abs. 2 analog OR).</p> <p>Alternativ: V hat gegen C Anspruch auf CHF 80 aus vertraglichem Rückabwicklungsverhältnis (Art. 59 i.V.m. Art. 109 analog OR).</p>	<p>1</p>
<p>A.b. Aus Vertragsverletzung (Art. 97 OR)</p>	<p>Total Pt 6.5</p>
<p>I. Zustandekommen des Vertrags</p> <p>Der Vertrag zwischen C und V über den Einsatz als Zahnfee für CHF 150 ist zustande gekommen.</p>	<p>(1)</p>
<p>II. Anspruch aus Verletzung einer vertraglichen Pflicht</p> <p>Gemäss Art. 97 OR hat der Schuldner, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden kann, für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.</p>	<p>(1)</p>
<p>1. Vertragsverletzung</p> <p>Def. s. oben</p>	<p>(2)</p>
<p><i>Durch den Rauswurf von L wird C's Kostüm und damit sein Eigentum beschädigt. V hat damit die vertragliche Nebenpflicht zum Schutz von C's Eigentum verletzt. Es liegt eine positive Vertragsverletzung vor.</i></p>	<p>1</p>

<p>Die Verweigerung der Annahme der Leistung von C und insbesondere das Nicht-Betretelassen stellen keine Vertragsverletzung dar, da es sich bei der Annahme um eine Obliegenheit und nicht um eine Vertragspflicht handelt.</p> <p>Wird dennoch mit dieser Argumentation Art. 97 OR geprüft, so werden nur Definitionspunkte erteilt.</p>	
<p>2. Schaden</p> <p>Def. s. oben</p>	(2)
<p><i>C muss für die Reinigung seines Kostüms CHF 60 zahlen, weshalb sich seine Aktiven um diesen Betrag verringert haben. Gemäss Differenztheorie hätte er diese ohne den Rauswurf von L nicht bezahlen müssen, weshalb er einen Schaden in der Höhe von CHF 60 hat.</i></p>	1
<p>3. Kausalität</p> <p>Def. s. oben</p>	(2)
<p><i>Ohne den Rauswurf von L wäre das Kostüm von C nicht beschmutzt worden und die Reinigungskosten nicht entstanden. Die natürliche Kausalität ist somit gegeben.</i></p> <p><i>Es erscheint nicht als ungewöhnlich, dass durch einen unsanften Rauswurf ein Kostüm beschmutzt wird und dadurch Reinigungskosten entstehen. Die adäquate Kausalität im Sinne der Geeignetheit nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ist somit ebenfalls gegeben.</i></p>	½ ½
<p>4. Verschulden</p> <p>Def. s. oben</p> <p>Gemäss Art. 55 ZGB verpflichten die Organe die juristische Person durch ihr sonstiges Verhalten in ihrer Organeigenschaft. Dies schliesst auch die Verletzung vertraglicher Pflichten nach Art. 97 OR ein.</p>	(5.5) 1
<p><i>Als Vorstandmitglied ist L Organ von V, weshalb seine Handlung V zuzurechnen ist.</i></p> <p><i>Die Urteilsfähigkeit von L ist mangels gegenteiliger Anzeichen im SV zu vermuten.</i></p>	(1) ½
<p><i>L will C auf die Strasse setzen und tut dies eher unsanft. Er will dabei zwar dessen Kostüm nicht beschmutzen, nimmt dies jedoch in Kauf. Damit ist Eventualvorsatz gegeben.</i></p> <p><i>Fahrlässigkeit alternativ vertretbar</i></p>	1

<p>III. Fazit</p> <p>C hat aus Art. 97 OR gegen V Anspruch auf Ersatz der Reinigungskosten von CHF 60.</p>	1
<p>A.c. Aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR)</p>	<p>Total Pt 4</p>
<p>Gemäss Art. 41 OR wird zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit.</p>	(1)
<p>I. Voraussetzungen</p> <p>1. Schaden</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	(3)
<p>2. Kausalität</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p>	(2)
<p>3. Widerrechtlichkeit</p> <p>Def. s. oben</p> <p>Das Eigentum zählt zu den absoluten Rechten (REY, N 690).</p>	(1) 1
<p><i>Vorliegend handelt es sich um eine Beschmutzung und damit eine Beschädigung des Zahnfee-Kostüms von C. Es ist anzunehmen, dass C Eigentümer des Kostüms ist, da der Sachverhalt von seinem Kostüm spricht. Damit wurde C in seinem Eigentum und damit einem absoluten Recht verletzt. Widerrechtlichkeit ist gegeben.</i></p>	1
<p>4. Verschulden</p> <p>Def. und Subs. s. oben</p> <p>Gemäss Art. 55 ZGB verpflichten die Organe die juristische Person auch durch ihr sonstiges Verhalten in ihrer Organeigenschaft. Dies schliesst auch Handeln nach Art. 41 OR ein.</p>	(6.5) 1
<p>II. Fazit</p> <p>C hat gegen V einen Anspruch auf CHF 60 aus ausservertraglicher Haftpflicht (Art. 41 OR).</p>	1

A.d. Konkurrenzen	Max Pt 1
Deliktsrechtliche Ansprüche stehen zu vertraglichen und quasivertraglichen Ansprüchen in Anspruchskonkurrenz (GAUCH/SCHLUEP, N 2938; HUGUENIN, N 908).	(1)
<i>C kann somit CHF 60 sowohl aus Gläubigerverzug (Art. 95 OR) als auch aus Delikt (Art. 41 OR) fordern.</i>	1

Unmöglichkeit ist offensichtlich nicht gegeben, da die Leistung von C (Besuch als Zahnfee bei der Privatschule) sowohl objektiv als auch subjektiv möglich bleibt, d.h. sowohl von C als auch von jedem anderen erbracht werden kann.

B. Ansprüche von C gegen L auf die Reinigungskosten aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR)	Max Pt 1
Gemäss Art. 41 OR wird zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit.	(1)
I. Voraussetzungen Def. und Subs. s. oben	(14.5)
II. Fazit C hat gegen L einen Anspruch auf CHF 60 aus ausservertraglicher Haftpflicht (Art. 41 OR).	1

C. Solidarität	Max Pt 8
I. Schuldnermehrheit Def. s.o.	(1)
<i>C hat Anspruch auf Schadenersatz sowohl gegen V als auch gegen L (s. oben), es ist somit Schuldnermehrheit gegeben.</i>	1
II. Abgrenzung Def. s.o.	(5)

<i>L haftet aus Art. 41 OR; V haftet aus Art. 95 sowie aus Art. 41 OR. Es liegt damit ein Fall der mehrtypischen Solidarität nach Art. 51 Abs. 1 OR vor.</i>	1
<i>Da i.c. ein Fall der mehrtypischen Solidarität nach Art. 51 Abs. 1 OR vorliegt, handelt es sich um eine unechte Solidarität.</i>	1
III. Aussenverhältnis Def. s.o.	(2)
<i>C kann seinen Anspruch bei L oder bei V oder aber bei beiden gemeinsam einklagen. L und V haften ihm beide für den gesamten Schadenersatz.</i>	1
IV. Innenverhältnis/Regress Def. s.o.	(4.5)
<i>I.c. haften beide aus Art. 41 OR und stehen somit in der Kaskadenordnung an erster Stelle.</i>	1
<i>V haftet aufgrund der Organstellung von L, es trifft somit beide das gleiche Verschulden. Da jedoch V zudem aus Art. 95 OR haftbar ist, hat V den grösseren Anteil am Schadenersatz zu tragen. Eine Verteilung von $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ erscheint in Anbetracht der Umstände als angemessen.</i>	2 Pte für Argumentation
<i>Andere Verteilung mit Argumentation vertretbar.</i>	
V. Fazit C kann sowohl von V aus Art. 95 und Art. 41 OR als auch von L aus Art. 41 OR getrennt oder gemeinsam Schadenersatz für die Reinigungskosten von CHF 60 verlangen. Im Innenverhältnis trägt V $\frac{3}{4}$ des Schadens und L $\frac{1}{4}$.	1

D. Rückgriff von V auf P bzw. L	1 ZP
Der Rückgriff von V auf P bzw. L lässt sich mangels klarer Angaben im SV, ob diese Pflichten gegenüber V verletzt haben, nicht beurteilen. Ebenso wenig ist ersichtlich, in welchem Rechtsverhältnis diese zu V stehen, weshalb sich auch die Rechtsgrundlage nicht bestimmen lässt. Insbesondere ist beispielsweise nicht ersichtlich, ob P dafür verantwortlich ist, dass C's Name nicht auf der Liste autorisierter Personen steht.	1 ZP (Thematisierung)

E. Ansprüche von P gegen L aus Persönlichkeitsverletzung Art. 28 ZGB	Max Pt 18
<p>I. Persönlichkeitsverletzung</p> <p>Wenn folgende Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind, ist eine unzulässige Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verletzung der Persönlichkeit 2. Widerrechtlichkeit der Verletzung 	1
<p>1. Verletzung der Persönlichkeit</p> <p>Vom Persönlichkeitsschutz umfasst ist alles, was zur Individualisierung einer Person dient und im Hinblick auf die Beziehung zu den einzelnen Individuen und im Rahmen der guten Sitten als schutzwürdig erscheint (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER⁶, N 12.03). Die geschützten Bereiche werden von Lehre und Rechtsprechung mittels Fallgruppen präzisiert.</p> <p>Unter der Ehre versteht man die Geltung, auf die eine Person in der Gesellschaft Anspruch hat, insbes. den Geltungsanspruch, ein achtenswerter Mensch zu sein (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 12.84 bzw. 12.86).</p>	1 1
<p><i>Gemäss SV bezeichnet L die Präsidentin P als „korrupt“, „machtgeil“ und damit beschäftigt, „ständig den Männern hinterher zu jagen“. Dies sind nicht Eigenschaften oder Verhaltensweisen, welche als achtenswert gelten. Durch die Aussagen ist P in ihrer Persönlichkeit verletzt.</i></p>	1
<p>2. Widerrechtlichkeit der Verletzung</p> <p>Nach Art. 28 Abs. 2 ZGB ist ein Eingriff in die Persönlichkeit widerrechtlich, wenn er nicht durch die Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.</p>	1
<p>a) Einwilligung</p> <p>Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte für eine Einwilligung von P.</p>	
<p>b) Überwiegendes privates oder öffentliches Interesse</p> <p>Die Persönlichkeitsverletzung kann durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Art. 28 Abs. 2 ZGB).</p>	

⁶ HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Auflage, Bern 2012

<i>In Frage kommt das Interesse der Vorstands- und Vereinsmitglieder, über die Persönlichkeit ihrer Präsidentin informiert zu sein.</i>	1
Es kann jedoch kein Interesse daran bestehen, die Unwahrheit zu erfahren (BGE 91 II 401; 126 III 209).	1
<i>Da die Aussagen von L gemäss SV nicht zutreffen, ist kein privates oder öffentliches Interesse gegeben.</i>	1
c) Gesetz Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte für eine Rechtfertigung durch Gesetz.	
3. Zwischenfazit Es liegt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vor.	
II. Ansprüche	
1. Beseitigungsklage Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, eine bestehende Verletzung zu beseitigen.	1
Die persönlichkeitsverletzenden Äusserungen von L sind bereits geschehen und abgeschlossen, weshalb die Beseitigungsklage keine Anwendung findet.	
2. Feststellungsklage Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt ein Fortdauern des Störungszustandes durch den Fortbestand der verletzenden Äusserung auf einem Äusserungsträger (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 14.28; BGE 127 III 481, E. 1.c.aa).	1 1
<i>Da die Äusserungen von L während der Vorstandssitzung von S protokolliert wurden, ist deren Fortbestand und die weiterhin störende Auswirkung der Äusserung gegeben. P kann somit die Feststellungsklage erheben.</i>	1
3. Veröffentlichung und Berichtigung Gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB kann der Kläger insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird. Die Klage nach Art. 28a Abs. 2 ZGB kann nur in Kombination mit einer der Klagen nach Art. 28a Abs. 1 verwendet werden (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 14.37).	1 1

<p><i>Da P gegen L die Feststellungsklage erfolgreich erheben kann, kann sie auch Berichtigung verlangen. Eine Veröffentlichung wird nicht in Frage kommen, da die verletzenden Aussagen von L nicht veröffentlicht wurden. Jedoch wird eine Mitteilung an die Vorstandsmitglieder, welche die verletzenden Aussagen vernahmen, in Betracht kommen.</i></p>	1
<p>4. Schadenersatz/Genugtuung/Gewinnherausgabe</p> <p>Gemäss Art. 28a Abs. 3 ZGB bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag vorbehalten.</p>	1
<p>Der SV enthält keine Angaben für einen Schaden von P bzw. einen Gewinn von L.</p> <p><i>Die Verletzung der Ehre kann durch die Feststellungsklage und insbesondere die Berichtigung und/oder Veröffentlichung beinahe aufgehoben werden. Daher wäre ein Anspruch auf Genugtuung zu verneinen.</i></p>	1
<p>III. Fazit</p> <p>P kann gegen L die Feststellungsklage sowie die Klage auf Berichtigung erheben.</p>	1

<p>F. Ansprüche von P gegen V aus Persönlichkeitsverletzung Art. 28 ZGB</p>	Max Pt 3
<p>I. Verantwortlichkeit von V für L</p> <p><i>Als Vorstandsmitglied ist L Organ von V, weshalb seine Handlung V zuzurechnen ist.</i></p> <p><i>Folglich kann P gegen V die gleichen Klagen erheben wie gegen L, namentlich die Klage auf Feststellung sowie auf Berichtigung.</i></p>	(1) 1
<p>II. Beseitigungsklage</p> <p>Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, eine bestehende Verletzung zu beseitigen.</p>	(1)
<p><i>Durch das Fortdauern der Äusserungen von L im Protokoll besteht die Persönlichkeitsverletzung weiterhin. P kann somit die Beseitigungsklage gegen V erheben und die Löschung der entsprechenden Passagen im Protokoll verlangen.</i></p>	1
<p>III. Fazit</p> <p>P kann gegen V die Beseitigungs- und die Feststellungsklage sowie die Klage auf Berichtigung erheben.</p>	1

Ansprüche gegen S bestehen keine, da er nur die Ausführungen von L festhält.